

Entgeltordnung für das Betreuungsangebot an den Grundschulen in Edingen-Neckarhausen (Kernzeit- und Hortbetreuung)

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) und dem Hort an der Schule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind/er in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird/werden, verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt

- (1) **Das monatliche Entgelt für die Kernzeitbetreuung beträgt für ein Kind 65,00 €.**
- (2) Das monatliche Entgelt für die **Kernzeitbetreuung** wird nach dem Haushaltseinkommen sowie aller sonstigen der Haushaltsgemeinschaft zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen, mit Ausnahme des Kindergeldes, wie folgt gestaffelt:

Haushaltseinkommen:	Entgelt:
über 2.400,-- Euro	65,00 €/Monat
bis 2.400,-- Euro	45,00 €/Monat
bis 1.800,-- Euro	25,00 €/Monat
bis 1.200,-- Euro	beitragsfrei

(3) **Das monatliche Entgelt für die Hortbetreuung beträgt für ein Kind 150,00 € beim Kombinationsangebot in Verbindung mit der Vormittagsbetreuung 180,00 €.**

(4) Das monatliche Entgelt für die **Hortbetreuung** bzw. das **Kombinationsangebot** wird nach dem Haushaltseinkommen sowie aller sonstigen der Haushaltsgemeinschaft zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen, mit Ausnahme des Kindergeldes, wie folgt gestaffelt:

Haushaltseinkommen:	Entgelt für Nachmittagsbetreuung von 12.00 - 17.00 Uhr (25 Wochenstunden)	Entgelt für Kombiangebot mit VGS + Kernzeit zwischen 7.30 – 17.00 Uhr (ca. 30 Wochenstunden)
über 3.000,00 €	150,00 €/Monat	180,00 €/Monat
bis 3.000,00 €	140,00 €/Monat	165,00 €/Monat
bis 2.400,00 €	120,00 €/Monat	145,00 €/Monat
bis 1.800,00 €	100,00 €/Monat	120,00 €/Monat
bis 1.200,00 €	80,00 €/Monat	80,00 €/Monat

- (5) Grundsätzlich ist das monatliche Entgelt nach Abs. 1 und Abs. 3 zu zahlen.
- (6) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung müssen durch Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides bzw. der erforderlichen Unterlagen nachgewiesen werden, außerdem ist ein Antrag auf Entgeltermäßigung, auf dem hierfür vorgesehenes Formular, auszufüllen.
- (7) Sollte ein Ermäßigungsantrag nicht vor Beginn der Betreuung gestellt werden, kommt der Höchstbetrag zur Anrechnung. Ein später eingereichter vollständiger Ermäßigungsantrag kann erst zum Folgemonat berücksichtigt werden. Maßgebende Begründungsunterlage für den Ermäßigungsantrag ist der Lohnsteuer-/Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Verringert sich das Haushaltseinkommen im Antragsjahr nachweislich gegenüber dem Vorjahr, ist das Einkommen des lfd. Jahres maßgebend.
- (8) Einkommensänderungen müssen der Gemeindeverwaltung umgehend mitgeteilt werden, damit ggf. eine entsprechende Anpassung des Betreuungsentgeltes erfolgen kann. Eine der Gemeinde nachträglich bekannt gewordene Erhöhung des Haushaltseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.
- (9) Nimmt gleichzeitig mehr als ein Kind einer Familie das Betreuungsangebot in Anspruch, ermäßigt sich das zu zahlende Entgelt für das zweite und jedes weitere Kind um 33,33 v.H. des maßgebenden Entgeltes.
- (10) Bei tageweiser Inanspruchnahme der Betreuung ist für jeden Tag der verbindlichen Anmeldung 1/5 des monatlichen Entgeltes zu zahlen.
- (11) Für den Hauptferienmonat August werden keine Monatsgebühren erhoben.

- (12) Bei Inanspruchnahme des zusätzlichen **Ferienbetreuungsangebotes** außerhalb der Unterrichtstage wird für die **Kernzeitbetreuung** ein Entgelt in Höhe von **6,00 € pro Tag**, für die **Hortbetreuung** ein Entgelt in Höhe von **8,00 € pro Tag** erhoben.

§ 4 Verpflegung

- (1) Es besteht die Möglichkeit der Teilnahme am gemeinsamen Mittagstisch (warme Mahlzeit). Bei Inanspruchnahme des Mittagstisches ist zusätzlich zum Betreuungsentgelt gem. § 3 Abs. 1 bis 4 ein **Verpflegungsentgelt** zu entrichten. Es beträgt pro Kind pauschal **50,00 €/Monat**.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist einkommensunabhängig in vorgenannter Höhe zu entrichten.
- (3) Bei tageweiser Inanspruchnahme des Mittagstisches ist für jeden Wochentag der verbindlichen Anmeldung das Verpflegungsentgelt anteilig zu zahlen.

§ 5 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Das monatliche Entgelt sowie das evtl. Verpflegungsentgelt ist jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig, unabhängig davon, ob im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen wurde.
- (2) Liegt der Betreuungsbeginn (Eintritt) nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur die Hälfte des Entgeltes bzw. Verpflegungsentgeltes zu entrichten.
- (3) Bei Zahlungsrückständen von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monatsentgelten kann der Ausschluss des Kindes aus der Betreuungseinrichtung erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuungsgruppen und den Personensorgeberechtigten. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung für die Verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung) vom 16.07.2003 sowie die Entgeltordnung für den Hort an der Schule vom 16.07.2003 außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 24.02.2010

Bürgermeister